



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

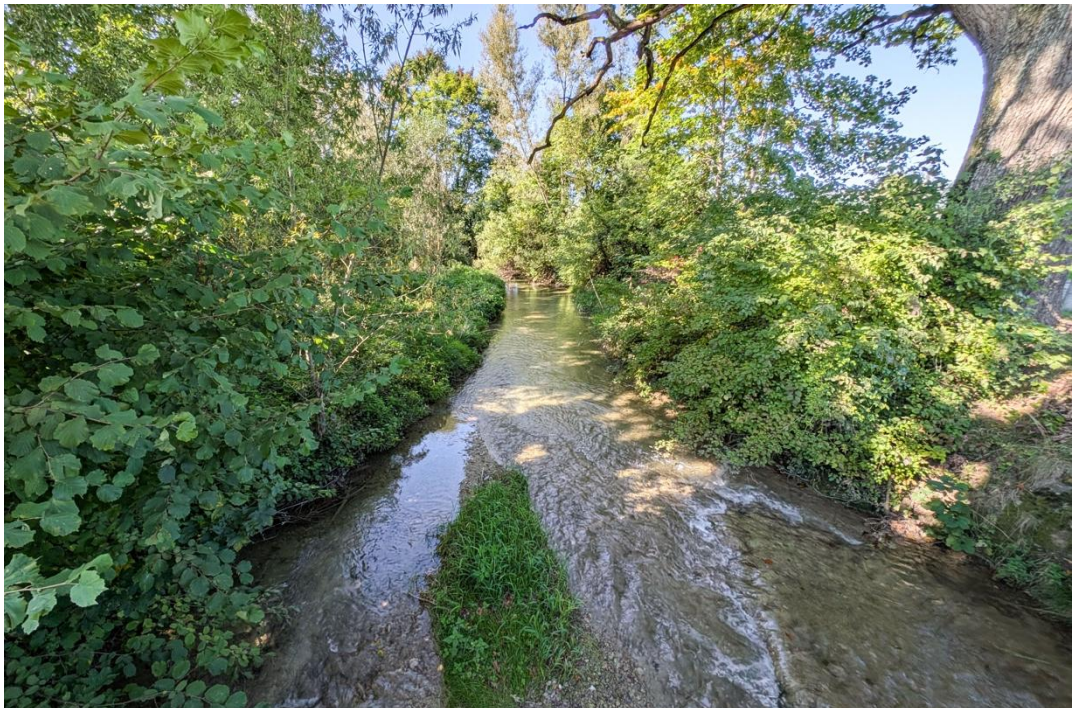
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 17 WsV

Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität

ELLIKERBACH

Technischer Bericht

III. GEMEINDE Ellikon an der Thur



Öffentliche Auflage vom 26. Juni 2026

Basler & Hofmann

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 17 WsV
Ellikerbach in der Gemeinde Ellikon a.d.Th. der 3. Priorität
III Gemeinde Ellikon a.d.Th.

Foto auf dem Titelblatt: Eigene Aufnahme vom 02.10.2025, Blick in Fließrichtung im
Abschnitt 1 des Ellikerbachs

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:
Anita Bianchi
+41 43 259 39 48
E-Mail: gewaesserraum@bd.zh.ch

Auftragnehmer

Basler & Hofmann AG
Bachweg 1
Postfach
8133 Esslingen

Suter • von Känel • Wild
Planer und Architekten AG
Förllibuckstrasse 30
8005 Zürich

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Projektperimeter	5
1.3. Verfahrensablauf	7
2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	10
2.1. Einführung	10
2.2. Grundlagen auf Stufe Bund	10
2.3. Kantonale Grundlagen	12
2.4. Regionale Grundlagen	19
2.5. Relevante Kommunale Grundlagen	21
2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen	23
3. Abschnittsbildung	24
4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	26
5. Erhöhung	27
5.1. Hochwasserschutz	27
5.2. Revitalisierung	28
5.3. Natur- und Landschaftsschutz	29
5.4. Gewässernutzung	29
5.5. Fazit	30
6. Anpassungen des Gewässerraums	32
6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums	32
6.2. Reduktion des Gewässerraums	32
6.2.1. Dicht überbautes Gebiet	32
6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum	32
6.2.3. Fazit	36
6.3. Harmonisierung	36
6.4. Fazit	36
7. Schlussprüfung	38
7.1. Interessenermittlung	38
7.2. Interessenbewertung	38
7.3. Interessenabwägung	38
7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum	39

ANHANG

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A07 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A08 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A09 Tabelle Interessenermittlung
- A10 Tabelle Interessenbewertung
- A11 Tabelle Interessenabwägung
- A12 Detailpläne Gewässerraum
- A13 Hochwasserschutznachweise
- A14 Fotodokumentation
- A15 Koordinatenliste

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für den Ellikerbach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ellikon a.d.Th. auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung des Ellikerbachs im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 3. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Ellikon a.d.Th. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2. Projektperimeter

Der Projektperimeter der vorliegenden Gewässerraumfestlegung umfasst den Ellikerbach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ellikon a.d.Th. Für die Gewässerraumfestlegung wird der Ellikerbach in 6 Abschnitte unterteilt (s. Abbildung 1).

Am südwestlichen Ortsrand von Ellikon a.d.Th. verlässt der erst als Aubach entspringende Bach inzwischen als Schwarzbach das Waldgebiet Bachenrain mit dem dort engen Tobel. Er wechselt abermals den Namen zu Ellikerbach und tangiert von da abwärts das hier in der Kernzone oder der kommunalen Freihaltezone liegende Siedlungsgebiet von Ellikon a.d.Th. Er durchfließt den Ort Ellikon a.d.Th. erst zentral und ab dem Abschnitt Elliker_02 abwärts am östlichen und dann nördlichen Ortsrand, gebildet von der dortigen Gewerbezone. Am nordwestlichen Ortsrand verlässt der Ellikerbach bei der bereits in der kantonalen Landwirtschaftszone liegenden Abwasserreinigungsanlage das Siedlungsgebiet und somit den Projektperimeter nach Nordwesten in Richtung Binnenkanal der Thur.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 17 WsV
 Ellikerbach in der Gemeinde Ellikon a.d.Th. der 3. Priorität
 III Gemeinde Ellikon a.d.Th.

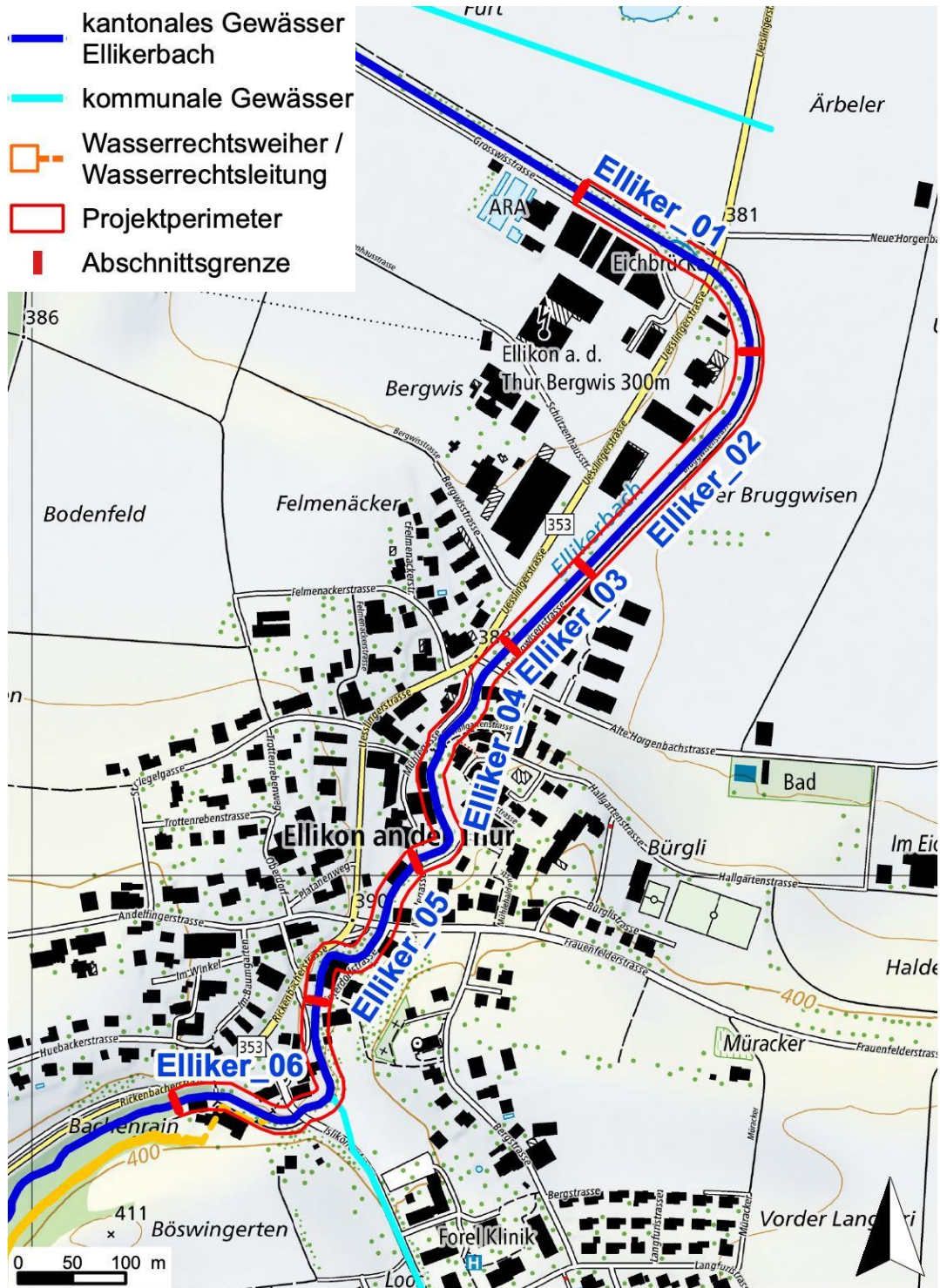


Abbildung 1: Übersicht über den Projektperimeter des Ellikerbachs in der Gemeinde Ellikon a.d.Th.

1.3. Verfahrensablauf

Das vorliegend angewandte vereinfachte Verfahren gliedert sich in acht Phasen (Abbildung 2).

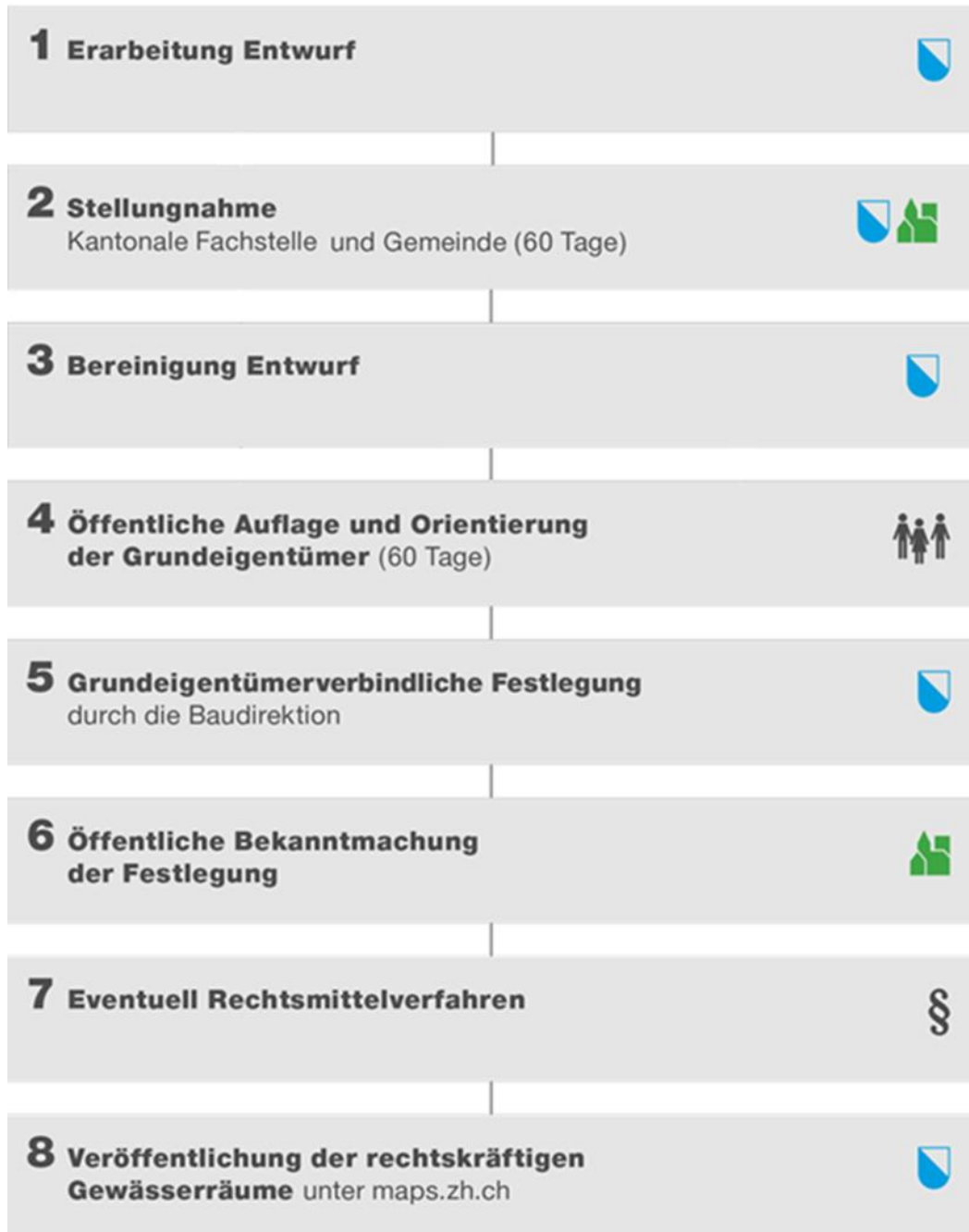


Abbildung 2: Übersicht über den Verfahrensablauf des vereinfachten Verfahrens zur Gewässerraumfestlegung.

Beschrieb zum Verfahrensablauf

Der Entwurf der Gewässerraumfestlegung wird intern durch das AWEL gesichtet. Dabei wird eine erste Rückmeldung abgegeben und der Entwurf bereinigt.

Der bereinigte Entwurf geht dann in die Vernehmlassung zu den involvierten Fachstellen und Ämtern des Kantons Zürich sowie zu den betroffenen.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Vernehmlassungsrunde werden die Entwürfe bereinigt und fertiggestellt. Die so bereinigten Entwürfe werden in die öffentliche Auflage gegeben.

Die Gewässerraumfestlegung wird in den betroffenen Gemeinden während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer werden vom AWEL schriftlich auf die öffentliche Auflage aufmerksam gemacht und können Einwendung gegen den Gewässerraumentwurf machen. Allfällige Einwendungen werden vom AWEL geprüft und falls nötig berücksichtigt (ggf. mit Anpassung der Gewässerraumunterlagen). Der Gewässerraum wird anschliessend festgelegt und die Festlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der [kantonalen Gewässerraumkarte](#) sowie im ÖREB-Kataster im GIS-Browser publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar. Für die Gewässerraumfestlegung am Schwarzbach sind folgende Termine vorgesehen:

Table 1: Voraussichtlicher Terminplan für die Gewässerraumfestlegung am Schwarzbach.

Verfahrensschritt	Geplanter Termin
Start Bearbeitung	Oktober 2025
Vernehmlassung bei Gemeinden und kant. Fachstellen	März 2026
Überarbeitung Entwurf nach Vernehmlassung	Frühling 2026
Öffentliche Auflage	Sommer 2026
Behandlung Einwendungen, Bereinigung Dossier	Herbst 2026
Grundeigentümergebundene Festlegung durch die Baudirektion, öffentliche Bekanntmachung, evtl. Rechtsmittelverfahren	Winter 2026 / 2027

Beschrieb zur Erarbeitung des Entwurfs und zur Dokumentation

Das Vorgehen bei der Erarbeitung des Entwurfes im vereinfachten Verfahren gliedert sich in sechs Arbeitsschritte:

1. Grundlagen erarbeiten / zusammenstellen (Vorabklärung)
2. Abschnittsbildung
3. Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach GSchG / GSchV
4. Prüfung Erhöhung des minimalen Gewässerraums anhand Kriterien Hochwasserschutz, aus Gründen der Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung
5. Prüfung Anpassung der Gewässerräume an die baulichen Gegebenheiten – Reduktion der minimalen Gewässerräume – Asymmetrische Anordnung der Gewässerräume - Harmonisierung
6. Schlussprüfung der Gewässerräume inkl. Interessenermittlung, Interessenbewertung und Interessenabwägung

In den nachfolgenden Kapiteln werden diese Arbeitsschritte ausführlich erläutert.

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen. Dabei werden sowohl Interessen berücksichtigt, welche von der Gewässerraumfestlegung profitieren (positive Betroffenheit) als auch Interessen, die potenziell negativ beeinflusst werden (negative Betroffenheit).

Die betroffenen Grundlagen sind im Anhang A04 Grundlagenplan grafisch dargestellt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Abschnitte, in denen der Gewässerraum im vereinfachten Verfahren festgelegt werden soll (d.h. die Abschnitte Elliker_01 bis Elliker_06).

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlung der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

In der Gemeinde Ellikon a.d.Th. ist kein Ortsbild nach ISOS vorhanden. Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) somit nicht betroffen.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte ZH 707.2, ZH 705, ZH 705.0.1, und ZH 713.3 der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt mit Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Wild- und Siegfriedkarten (6)

Im Herbst 1842 beschloss der Zürcher Grosse Rat, eine vierfarbige Karte des Kantons Zürich erstellen zu lassen. In der Zeit von 1843 bis 1851 entstanden unter der Leitung von Johannes Wild 27 Original-Messtischblätter im Massstab 1:25000. In blauer Farbe werden Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, je nach Bedeutung, mit ein oder zwei Linien dargestellt. Eine feine blaue Parallelschraffur symbolisiert Riede, Sümpfe und Torfmoore.

In den Jahren 1870 bis 1926 wurde – anfänglich unter der Leitung von Oberst Hermann Siegfried – der Topographische Atlas der Schweiz veröffentlicht. Es handelt sich um das erste detaillierte Gesamtwerk für die Schweiz in den Massstäben 1:25'000 für das Mittelland.

Der Ellikerbach ist zwischen der Alten Horgenbachstrasse als nördliche Grenze des damaligen Siedlungsgebiets und der ARA Ellikon in der Wild- und der Siegfriedkarte von 1880 noch unbegradigt. In der Siegfriedkarte von 1930 ist der heutige, im Bereich der heutigen Industriezone fast komplett begradigte Verlauf zu erkennen (Anhang A04). Der heutige Verlauf liegt östlich der Industriezone teilweise leicht östlich des ursprünglichen Verlaufs, westlich der Eichbrücke leicht südlich davon. Er folgt jedoch – ganz im Gegensatz zum Unterlauf – im Bearbeitungssperimeter grundsätzlich noch dem ursprünglichen Verlauf.

Karte von Hans Conrad Gyger (7)

Schon auf der Gygerkarte aus dem Jahr 1667 ist der Verlauf ähnlich dem heutigen erkennbar. Der Ellikerbach verläuft bereits 1667 zentral durch die heutige Zentrumszone des Siedlungsgebiets von Ellikon a.d.Th. (Anhang A04).

2.3. Kantonale Grundlagen

Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Der Ellikerbach liegt im betrachteten Perimeter im Handlungsraum der Raum Kulturlandschaft: Zusammenhängende Landwirtschafts-, Erholungs- und Naturräume sichern. In Bezug auf die Gestaltung / Nutzung von Fliessgewässern bzw. zur Einordnung in die Landschaft sind folgende Grundsätze als Handlungsbedarf für den Ellikerbach relevant:

- Noch verbliebene unverbaute Landschaftskammern erhalten und ausgeräumte Landschaften aufwerten
- Zusammenhängende Landwirtschafts-, Erholungs- und Naturräume sichern

Zudem bestehen folgende Zielkonflikte (Gewässer-Siedlungsentwicklung-Infrastruktur):

- Nutzung brachliegender Gebäude, besonders in den Ortskernen und mit Rücksicht auf kulturgeschichtliche Objekte ermöglichen
- Entwicklungsperspektiven konkretisieren, attraktive Ortszentren schaffen und Ortsdurchfahrten gestalten

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme. Die relevanten Themen des kantonalen Richtplans sind im Anhang A04 dargestellt.

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Ellikon a.d.Th. weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Gewässerrevitalisierung (18)

An verschiedenen Flüssen im Kanton Zürich werden Abschnitte bezeichnet, die zu revitalisieren sind. Sie beinhalten die in der kantonalen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz als prioritär bezeichneten Abschnitte sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke an Rhein und Limmat. Diese Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwas-

serschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden. Bei Gewässerrevitalisierungen werden die Anforderungen des Moorschutzes berücksichtigt.

Am Ellikerbach ist keine Gewässerrevitalisierung (1. Priorität gemäss Revitalisierungsplanung) verzeichnet. Der Revitalisierungsnutzen ist gemäss GIS jedoch überall potenziell gross (siehe Anhang A04).

Fruchfolgefleichen (20)

Im Kantonalen Richtplan werden unter anderem auch die vorhandenen Fruchfolgefleichen aufgezeigt. Als massgebende Grundlage wird die GIS-Karte Fruchfolgefleichen dazu gezogen, welche die entsprechenden Festlegungen des Kantons konkretisiert.

Entlang den Abschnitten Elliker_01 bis Elliker_02 werden Fruchfolgefleichen von den vorgesehenen Gewässerräumen tangiert. Für eine detaillierte Verortung und Quantifizierung der betroffenen Fruchfolgefleichen wird auf den Anhang A06 verwiesen.

Kantonale Nutzungspläne (23)

Der kantonale Nutzungsplan weist diejenigen Flächen aus, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (Landwirtschaftszone) bzw. Flächen, die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (Freihaltezone) (PBG Art. 36 und 39).

Die Abschnitte Elliker_01 und Elliker_02 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine kantonale Landwirtschaftszone.

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen (siehe Anhang A04). In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

Der Ellikerbach wird im Projektperimeter offen geführt, mit Ausnahme von kurzen Durchlässen unter Brücken (Anhang A04).

Die angrenzend an den Projektperimeter bestehende Wasserrechtsanlage wird unter Gewässernutzung / Wasserrechte (34) beschrieben.

Ökomorphologie Fliessgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorpho-

logie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: natürlich / naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich / naturfremd, eingedolt und nicht klassiert. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandene Abstürze und Bauwerke erhoben (Anhang A04). Diese Grundlagen sind für den Aspekt Abschnittsbildung, die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und die Prüfung Erhöhung Gewässerraum für die Revitalisierung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung am Ellikerbach in Ellikon a.d.Th. relevant.

Der Ellikerbach ist in den Abschnitten Elliker_01 (unterster Teil) sowie Elliker_04 bis Elliker_06 (mehrheitlich) als stark beeinträchtigt klassiert. In den Abschnitten Elliker_01 (mehrheitlich), Elliker_02 und Elliker_03 ist er als wenig beeinträchtigt eingestuft. Nur ein kurzer Teil am obersten Ende des Abschnitts Elliker_06 wird im kantonalen GIS als künstlich / naturfremd ausgewiesen.

Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Der gesamte Projektperimeter liegt im Gewässerschutzbereich Au. Dieser umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Im Abschnitt Elik-06 liegt zudem eine ungenutzte bachnahe Quelfassung auf dem Grundstück mit der Nr. 1234.

Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt das Revitalisierungspotential (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Im gesamten Projektperimeter weist der Ellikerbach ein Revitalisierungspotenzial auf, weil der Revitalisierungsnutzen als gross eingestuft ist. Es gibt jedoch keine geplanten Abschnitte 1. Priorität.

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die in dieser Karte in der Gegenüberstellung der aktuellen und ursprünglichen Gewässerverläufe sichtbaren Veränderungen sind mit dem zeitlichen Kontext unter Wild- und Siegfriedkarten (6) genau beschrieben.

Somit lässt sich festhalten, dass die geplante Gewässerraumfestlegung in den Abschnitten Elliker_04 bis Elliker_06 mehrheitlich dem natürlichen/historischen Gewäs-

serverlauf folgt, während dies in den Abschnitten Elliker_01 bis Elliker_03 nur an wenigen Überschneidungsstellen von ursprünglichem und begradigtem Verlauf der Fall ist. (vgl. Anhang A06).

Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnekapazität, Verklausung durch Schwemholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung). Diese Grundlagen sind für die Prüfung Hochwasserschutz im Rahmen der Gewässerraumfestlegung am Ellikerbach in der Gemeinde Ellikon a.d.Th. relevant.

Gemäss Naturgefahrenkarte besteht am Ellikerbach in Ellikon a.d.Th. grossmehrheitlich eine geringe Gefährdung und auf wenigen kurzen Teilabschnitten nur eine Restgefährdung (Anhang A04).

Gemäss Schwachstellenkarte haben die Abschnitte Elliker_01 und Elliker_02 ab HQ₁₀₀ (d.h. ab einem 100-jährlichen Hochwasserereignis) ein Defizit in der Gerinnekapazität (Linien-Schwachstellen). Die Abschnitte Elliker_03 bis Elliker_06 weisen Schwachstellen ab HQ₃₀₀ auf (s. Anhang A04).

Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

In den Abschnitten Elliker_01 bis Elliker_03 besteht mehrheitlich ein kleines Risiko und nur lokal ein mittleres Risiko. In den Abschnitten Elliker_04 bis Elliker_06 besteht mehrheitlich ein mittleres Risiko und nur lokal ein kleines Risiko. Das Schutzziel wird somit in Abschnitten Elliker_01 bis Elliker_03 auf HQ₁₀₀ und in den Abschnitten Elliker_04 bis Elliker_06 auf HQ₃₀₀ angesetzt.

Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

Wer im Kanton Zürich die Wasserkraft von Bächen und Flüssen nutzen will, Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnehmen will oder ein Gewässer aufstauen will, braucht dafür eine wasserrechtliche Konzession oder Bewilligung, sowohl für neue Anlagen als auch für Änderungen an bereits konzessionierten Anlagen. Die konzessionierten Wasserrechte wurden ab 1997 mit den öffentlichen Oberflächengewässern im GIS erfasst und werden seit 1998 als eigener Datensatz in Abstimmung zu den öffentlichen Oberflächengewässern vom AWEL, Abt. Wasserbau nachgeführt.

Das Wasserrecht i0253 im Nebenschluss, dessen eingedolter Wasserrechtskanal den Gewässerraum des Abschnitts Elliker_06 tangiert, liegt grösstenteils ausserhalb des Siedlungsgebiets und wird entsprechend in der Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets abgehandelt. Es dient inzwischen rein ökologischen Zwecken zur Speisung der oberhalb im Gebiet Bachenrain liegenden Weiher.

Baulinien (37)

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

Im Abschnitt Elliker_03 werden Verkehrsbaulinien entlang der Uesslingerstrasse tangiert, im Abschnitt Elliker_04 Verkehrsbaulinien entlang der Mühlehaldenstrasse. Es gibt keine Gewässerabstandslinien.

Kantonale Grundstücke (40)

Kantonale Grundstücke, welche vom Gewässerraum betroffen sind, umfassen ausschliesslich Gewässerparzellen (Kanton Zürich, AWEL).

Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)

In der Tabelle 2 sind die kantonalen Strassengrundstücke mit einem kurzen Beschrieb aufgelistet, welche vom Gewässerraum des Ellikerbachs betroffen sind.

Tabelle 2: Kantonale Strassengrundstücke innerhalb des Gewässerraums des Ellikerbachs.

Gewässer	Grundstück Nr.	Eigentümer	Beschrieb
Ellikerbach	1587	Kanton Zürich	Uesslingerstrasse
Ellikerbach	1100	Kanton Zürich	Frauenfelderstrasse
Ellikerbach	1235	Kanton Zürich	Rickenbacherstrasse
Ellikerbach	875	Kanton Zürich	Islikonerstrasse

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befindet sich ein Objekt, das im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst ist. Dieses liegt linksseitig im Abschnitt Elliker_04. Das Objekt "Mühlescheune" (Vers. Nr. 21800030, komm. Objekt-Nr. Ü3) wird von dem geplanten Gewässerraum durchfahren. Das betroffenen Objekt ist in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des Objekts ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In den Abschnitten Elliker_04 und Elliker_05 der Gewässerraumfestlegung ist die archäologische Zone ELLI-AZ001 betroffen. Im Abschnitt Elliker_06 die Zone ELLI-AZ010. Die archäologischen Zonen sind nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

Waldareale (AV-Daten) (45)

Die Informationsebene Bodenbedeckung ist eine generalisierte, flächige Darstellung der realen Erdoberfläche, welche unter anderem die Waldareale darstellt.

Auf dem Gemeindegebiet von Ellikon a.d.Th. sind kleinräumige Waldareale durch den Gewässerraum betroffen (Abschnitte Elliker_06).

Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der WEP ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert. Im WEP Kanton Zürich werden die Leitbilder und Strategien für den Zürcher Wald konkretisiert.

Von der Gewässerraumfestlegung am Ellikerbach in Ellikon a.d.Th. ist im Abschnitt Elliker_06 die Kategorie S4 (Wald entlang Kantonsstrassen und Autobahnen) betroffen.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung») umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten. In den Abschnitten Elliker_02 und Elliker_06 wurde von der Gewässerraumfestlegung betroffene aktive Nutztierhaltung ausgemacht.

Die vom Gewässerraum tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen und die aktiven Nutztierhaltungen sind in Anhang A07 dargestellt. Folgende Flächen sind betroffen, wobei über die letzten Jahre stetige Zuweisungsänderungen zwischen den Nutzungen zu beachten sind:

Elliker_01, Elliker_02, Elliker_03: Ackerfläche und Kunstwiese

Elliker_02, Elliker_06: Weide, Ackerfläche und Kunstwiese

Elliker_06: Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden) und Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Meliorationskataster (50)

Der gesamte Projektperimeter ist Beizugsgebiet. Im Abschnitt Elliker_03 sind Einmündungen von Drainageleitungen und eine verzeichnete Entwässerungsfläche vorhanden. Eine Drainageleitung folgt dem Abschnitt 2 und mündet in die Drainageleitung des Wiesen- und Mattentales, welche den Abschnitt Elliker_02 mittig von Osten nach Westen unterquert. In den Abschnitten Elliker_01 bis Elliker_05 sind diverse Wege im Meliorationskataster verzeichnet (vgl. Anhang A08).

Für bestehende Drainageleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Diese Karte gibt Hinweise auf wesentliche Veränderung der Böden des unbefestigten Terrains gegenüber ihrem natürlichen Ausgangszustand durch menschliche, v.a. bauliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit. Das Datenprodukt hat hauptsächlich orientierende Bedeutung und gibt keine Auskunft über die Bodenqualität. Ausprägung und genaue Lage von anthropogenen Bodenveränderungen müssen im Einzelfall durch Felduntersuchungen festgestellt werden.

Im Abschnitt Elliker_01 sowie rechtsufrig in den Abschnitten Elliker_02, Elliker_03 und am oberen Ende des Abschnitts Elliker_06 sind keine Hinweise auf anthropogene Böden vorhanden, bei denen die Schaffung neuer FFF als in der Regel nicht möglich eingeschätzt wird, da der organische Boden vermutlich gesackt ist. Der Rest der Gewässerräume befindet sich in Bauzonen oder im Wald, wo anthropogene Böden nicht ausgewiesen werden.

Lebensraum-Potenziale (53)

Die Karte der Lebensraum-Potenziale des Kantons Zürich zeigt die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen. Die damit ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und von Vernetzungsprojekten nach ÖQV.

Entlang des Ellikerbachs bestehen in den Abschnitten Elliker_01 bis Elliker_03 Potenzialflächen für Feuchtgebietsergänzungen.

2.4. Regionale Grundlagen

Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept Zürcher Oberland (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten zukünftigen Raumordnung der Region Zürcher Oberland für den Zeithorizont 2030. Es bildet den konzeptionellen Überbau für den regionalen Richtplan und bietet Orientierung für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten in der Region und mit den benachbarten Regionen.

Das Gebiet des Projektperimeters ist im Bereich Siedlung als Gebiet für mittlere Dichte vorgesehen, im Bereich Landschaft als Landschaftsraum.

Bezüglich der beiden Themen "Dichtestufen" und "Arbeitsplatzgebiete" erfolgen im Regio-ROK vertiefte Aussagen, welche für die Umsetzung im regionalen Richtplan von hoher Bedeutung sind. Die Gewerbezone ist unter regionale Arbeitsplatzgebiete als "Schwerpunktgebiet Produktion (gewerblich-industrielle Nutzung) festgehalten.

Vertiefung Siedlung / Siedlungsentwicklung

Das ganzes Siedlungsgebiet gilt als "Stabiles Gebiet" (vorhandene Bebauung und die Nutzung erhalten, moderate Änderungen / Weiterentwicklungen, Nutzungskapazität

eher konstant), nur die Gewerbezone als "Weiterentwickeltes Gebiet" (Nutzungskapazität gesteigert).

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

Zentrumsgebiete (56)

Die Gemeinde Ellikon a.d.Th. weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)

Im Regionalen Richtplan sind unter dem Thema Verkehr folgende Planungen an Strassen und Wegen verzeichnet.

- Ortsdurchfahrten Ellikon a.d.Th.:
Sanierung / Aufwertung Strassenraum
- Rickenbacher- und Uesslingerstrasse:
Veloinfrastruktur erstellen, Abstimmung mit Kanton Thurgau, mittelfristig
- Schützenhaus, Prüfen einer Umfahrung (Velo), kurzfristig, Tangierung mit Gewässerraum je nach Lage

Fuss- und Wanderwege (68)

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.

In den Abschnitten Elliker_01 bis Elliker_04 verläuft der bestehende Wanderweg (Wanderweg Routen-ID 13148; Iselisberg (Uesslingen) - Islikon Station) rechtsseitig des Ellikerbachs bis zur Brücke der Alten Horgenbachstrasse zuunterst im Abschnitt Elik-04, über welche der Weg auf die linke Seite wechselt. Nach einem Miniabschnitt entlang der Uesslingerstrasse führt der Weg in die Mühlegasse, und wechselt via Brücke bei der Mühlehaldenstrasse (Abschnittsgrenze Elliker_04 zu Elliker_05) erneut auf die rechte Seite des Ellikerbachs. Die Frauenfelderstrasse querend geht es via Hinterdorfstrasse und deren Brücke in ihrer Mitte (Abschnittsgrenze Elliker_05 zu Elliker_06) wiederum auf die linke Seite des Ellikerbachs. Oberhalb der Islikonerstrasse führt der Weg dann über eine Brücke zur alten Kartonfabrik und ab da endgültig rechtsseitig in den Wald.

2.5. Relevante Kommunale Grundlagen

Kommunaler Richtplan (71)

Die kommunalen Richtpläne von Ellikon a.d.Th. stimmen im Projektperimeter mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen überein (Grundlage 74).

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar (Tabelle 3 und Anhang A04).

Tabelle 3: Kommunale Nutzungsplanung entlang des Ellikerbachs im Projektperimeter.

Nr.	Linksseitig	Rechtsseitig
Elliker_01	Gewerbezone (G) Kantonale Landwirtschaftszone (Lk)	Kantonale Landwirtschaftszone (Lk)
Elliker_02	Gewerbezone (G) Kantonale Landwirtschaftszone (Lk)	Kantonale Landwirtschaftszone (Lk)
Elliker_03	Gewerbezone (G) Kernzone (K) Kantonale Landwirtschaftszone (Lk)	Kernzone (K) Kantonale Landwirtschaftszone (Lk)
Elliker_04	Kernzone (K)	Kernzone (K)
Elliker_05	Kernzone (K) Freihaltezone (Fko)	Kernzone (K)
Elliker_06	Kernzone (K) Freihaltezone (F) Kantonale Landwirtschaftszone (Lk) Wald (Wa)	Kernzone (K) Freihaltezone (F) Kantonale Landwirtschaftszone (Lk) Wald (Wa)

Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (siehe § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Die Abschnitt Elliker_03 bis Elliker_06 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Kernzone (Kernzone II a) ausserhalb KOBI.

Die relevante Kernzone liegt im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Rüti und weist aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (siehe Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Gestaltungspläne stellen ein Planungsinstrument dar, welches die Entwicklung von Arealüberbauungen über die einzelnen Parzellen hinweg ermöglicht.

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen. Folgende bestehende Gestaltungspläne sind in den jeweiligen Abschnitten (Kapitel 3 und Anhang A04) betroffen:

Tabelle 4: Vom Gewässerraum betroffene Gestaltungspläne am Ellikerbach.

Abschnitt Nr.	Gestaltungsplan (rechtskräftig)
Elliker_03/04	Privater Gestaltungsplan "Bruggwisen" (genehmigt mit Verfügung Nr. 1270/17 vom 20. November 2017). Relevant ist der Gestaltungsplan (s. Auszug im Anhang A04) und Kapitel 4.3 der Vorschriften zum GP: «Der im Situationsplan abgegrenzte Uferstreifen ist frei zu halten und darf nicht mit ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen überstellt werden»

Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit werden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 7).

Waldabstandslinien (81)

Gemäss § 66 PBG legt der Zonenplan im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest. Diese sind in der Regel in einem Abstand von 30 Metern zur Waldgrenze zu ziehen. In Ausnahmefällen – etwa bei kleinen Waldparzellen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten – kann der Abstand verkürzt oder vergrössert werden.

Die Gemeinde Ellikon a.d.Th. verfügt im Abschnitt Elliker_06 über Waldabstandslinien, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) (89)

Das kommunale Inventar der schützenswerten Objekte enthält eine systematische Bestandsaufnahme von kommunal schützenswerten Bauten, die baugeschichtlich, typologisch, künstlerisch oder aufgrund ihrer Stellung im Ortsbild für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

Folgende Gebäude sind von kommunaler Bedeutung und inventarisiert:

- Elliker_04: ehem. Bauernhaus mit Scheunenanbau und Scheune / Schopf (Vers. Nr. 210239836), Objekt 14
- Elliker_04: Bauernhaus (Vers. Nr. 1269112), Objekt 1
- Elliker_04/05: ehem. Müllerhaus, Mühle sowie ehem. Sägerei (Vers. Nr. 107449), Objekt 8
- Elliker_05: Restaurant Steinfels (Vers. Nr. 1268964), Objekt 7
- Elliker_06: Fachwerk-Wohnzeile mit Schopf (Vers. Nr. 210239870), Objekt 19
- Elliker_06: Ehem. Kartonnage (Vers. Nr. 107446), Objekt 20
- Elliker_06: Lagergebäude (Vers. Nr. 210239829), Objekt 21

Objekte von kantonaler Bedeutung sind unter Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42) aufgeführt.

2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen

Gewässergeometrie

Die Geometrie eines Gewässers beschreibt das Aussehen, die Form und den Verlauf eines Gerinnes. Diese Informationen werden in Längsprofilen mit Höhenangaben über den Verlauf der Gewässerachse sowie auch in Querprofilen, die den Gerinnequerschnitt an verschiedenen Stellen im Gewässer zeigen, beschrieben. Das Längsprofil, mehrere Querprofile und ein Übersichts-Situationsplan zur Lage der Querprofile am Ellikerbach wurden vom AWEL bereitgestellt. Diese Grundlagen der Gewässergeometrie sind für die Prüfung Hochwasserschutz und Revitalisierung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung relevant.

AV-Daten und DTM zur Bestimmung der Gewässerachse

Im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumfestlegung wird der Verlauf der Gewässerachsen anhand der Grundlagen der amtlichen Vermessung und des digitalen Höhenmodells des Kantons Zürich plausibilisiert. Es können keine signifikanten Abweichungen (d.h. Abweichungen grösser als 1 m) festgestellt werden. Die Gewässerachse wird deshalb nicht angepasst.

Feldbegehung vom 02.10.2025

Die aus den Grundlagen gewonnenen Erkenntnisse wurden mit einer Begehung des Ellikerbachs durch die beteiligten Planerteams am 02.10.2025 überprüft und relativiert. Die Begehung am Fließgewässer ergab unter anderem Resultate zu den Rauigkeiten des Gerinnes, zum Gewässerprofil in verschiedenen Abschnitten, einen Einblick in möglicherweise relevante Verbauungen, Abstürze etc. im und um den Ellikerbach.

Im Zusammenhang mit der Begehung vom 2. Oktober 2025 zeigen sich insbesondere Abweichungen zur Karte Ökomorphologie (GIS-ZH) bei der Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität in den Abschnitten Elliker_01 bis Elliker_03 (s. Tabelle 5 und Anhang A02, Schritt 2, gelb markiert). Zur Herleitung des minimalen Gewässerraums werden in Absprache mit dem AWEL die festgestellten Werte verwendet (s. Kapitel 4).

Tabelle 5: Bei der Begehung vom 2. Oktober 2025 festgestellte Abweichungen zur Karte Ökomorphologie (geo.zh.ch)

Abschnitt Nr.	Abweichungen zur GIS-Karte «Ökomorphologie»
Elliker_01	eingeschränkte statt keine Breitenvariabilität
Elliker_02	ausgeprägte statt eingeschränkte Breitenvariabilität 3.8 m statt 2.6 m Sohlenbreite
Elliker_03	ausgeprägte statt eingeschränkte Breitenvariabilität 3.8 m statt 2.6 m Sohlenbreite
Elliker_04 bis Elliker_06	keine Abweichung beobachtet

Tabelle 6: Auflistung und Beurteilung der massgebenden Kriterien für die Abschnittsbildung.

Abschnitt	Ökomorphologie		Hochwassergefährdung		Revitalisierungspotenzial			Nutzungszonen / Schutzgebiete	
	Klassifizierung	natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	Gefährdung Ereignis	Hochwasser-Risiko	Revitalisierungsnutzen	Prioritärer Abschnitt Revitalisierungsplanung	Vorranggebiet	angrenzende Zonen	Natur- und Landschaftsschutzobjekte
Elliker_01	(mehrheitlich) wenig beeinträchtigt	7.2	gering	klein	gross	nein	nein	G, Lk	nein
Elliker_02	wenig beeinträchtigt	3.8	gering	klein	gross	nein	nein	G, Lk	nein
Elliker_03	wenig beeinträchtigt	3.8	gering	klein	gross	nein	nein	K, G, Lk	nein
Elliker_04	stark beeinträchtigt	6.6	gering	mittel	gross	nein	nein	K	nein
Elliker_05	stark beeinträchtigt	7.2	gering	mittel	gross	nein	nein	K, Fko,	nein
Elliker_06	(mehrheitlich) stark beeinträchtigt	7.2	gering	mittel	gross	nein	nein	K, Fko, Lk, Wa	nein

In der nachfolgenden Tabelle 7 ist pro Abschnitt die Begründung für die Wahl der unteren und der oberen Abschnittsgrenze aufgeführt. Mit der gewählten Abschnittsbildung werden einheitliche Abschnitte gefunden, auf deren Grundlage die weiteren Schritte der Gewässerraumfestlegung durchgeführt werden können.

Tabelle 7: Begründung für die Wahl der Abschnittsgrenzen.

Abschnitt Nr.	Abschnittsgrenze unten	Abschnittsgrenze oben
Elliker_01	Grenze Siedlungsgebiet, Ende Gewerbezone (Abwasserreinigungsanlage ARA Ellikon auf linker Uferseite befindet sich in der kantonalen Landwirtschaftszone)	Wechsel in der Breitenvariabilität von eingeschränkt zu ausgeprägt sowie Wechsel der Gerinnesohlenbreite.
Elliker_02	Wechsel in der Breitenvariabilität von eingeschränkt zu ausgeprägt.	Übergang von der kantonalen Landwirtschaftszone zur Zentrumszone mit Gestaltungsplan "Bruggwisen" auf der rechten Uferseite.
Elliker_03	Übergang von der kantonalen Landwirtschaftszone zur Zentrumszone mit Gestaltungsplan "Bruggwisen" auf der rechten Uferseite.	Wechsel in der Ökomorphologie von wenig beeinträchtigt zu stark beeinträchtigt und der Breitenvariabilität von ausgeprägt zu eingeschränkt sowie Wechsel der Gerinnesohlenbreite.
Elliker_04	Wechsel in der Ökomorphologie von wenig beeinträchtigt zu stark beeinträchtigt und der Breitenvariabilität von ausgeprägt zu eingeschränkt sowie Wechsel der Gerinnesohlenbreite.	Wechsel der Gerinnesohlenbreite.
Elliker_05	Wechsel der Gerinnesohlenbreite.	Hochwasserschutznachweise.
Elliker_06	Hochwasserschutznachweise.	Grenze Siedlungsgebiet, Ende Zentrumszone und Übergang zu kantonaler Landwirtschaftszone und Wald.

4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Die Abschnitte der Gewässerraumausscheidung am Ellikerbach weisen gemäss Erhebungen bestehende Gerinnesohlenbreiten von 3.8 m bis 4.8 m auf. In den Abschnitten Elliker_02 und Elliker_03 wurde gemäss Erhebungen eine ausgeprägte und im ganzen restlichen Projektperimeter eine eingeschränkte Breitenvariabilität festgestellt (vgl. Kapitel 2.6). Deshalb wird für die Abschnitte Elliker_02 und Elliker_03 ein Korrekturfaktor von 1 und für alle anderen Abschnitte ein Korrekturfaktor von 1.5 angewendet. Daraus ergeben sich gemäss Begehung natürliche Gerinnesohlenbreiten zwischen 16.5 m (Elliker_02 und Elliker_03), 23.5 m (Elliker_04) sowie 25 m (Ellik01, Elliker_05 und Elliker_06). Keiner der betrachteten Abschnitte tangiert ein Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV. Entsprechend werden die minimalen Gewässerräume gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ermittelt.

Die minimalen Gewässerräume pro Abschnitt sind in Tabelle 8 sowie Anhang A02 (Schritt 2: Minimaler Gewässerraum) zusammengefasst.

Tabelle 8: Auflistung des minimalen Gewässerraums pro Abschnitt am Ellikerbach.

Abschnitt	Best. Sohlenbreite (*aufgrund Begehung korrigiert)	Breitenvariabilität (*aufgrund Begehung korrigiert)	Korrekturfaktor	natürliche Gerinnesohlenbreite	minimaler Gewässerraum (Art. 41a Abs. 2 GSchV)
Nr.	[m]	[-]	[-]	[m]	[m]
Elliker_01	4.8	eingeschränkt*	1.5	7.2	25
Elliker_02	3.8*	ausgeprägt*	1	3.8	16.5
Elliker_03	3.8*	ausgeprägt*	1	3.8	16.5
Elliker_04	4.4	eingeschränkt	1.5	6.6	23.5
Elliker_05	4.8	eingeschränkt	1,5	7.2	25
Elliker_06	4.8	eingeschränkt	1,5	7.2	25

5. Erhöhung

5.1. Hochwasserschutz

Für den Ellikerbach liegt kein Fachgutachten vor, weshalb der Hochwasserschutznachweis für sämtliche Abschnitte geführt wird. In den Abschnitten Elliker_01 bis Elliker_03 liegt ein kleines Risiko vor und das Schutzziel wird somit auf HQ₁₀₀ angesetzt. Da in den Abschnitten Elliker_04 bis Elliker_06 ein mittleres Hochwasser-Risiko vorhanden ist, wird das Schutzziel HQ₃₀₀ angesetzt (vgl. Tabelle 6).

In den Abschnitten Elliker_01 und Elliker_02 liegen Linienschwachstellen vor, bei welchen es ab HQ₁₀₀ zu Ausuferungen kommt. Da das Schutzziel von HQ₁₀₀ (inkl. Freibord) nicht gewährleistet wird, liegt in diesen Abschnitten ein Hochwasserschutzdefizit vor, weshalb der Hochwasserschutz nachweis geführt wird. Der Abschnitt Elliker_03 wurde dabei im Hinblick auf allfällige Reduktionsabsichten beim Abschnitt Elliker_02 mitbeurteilt.

In den Abschnitten Elliker_04 und Elliker_06 liegen Punktschwachstellen vor, bei welchen es ab HQ₃₀₀ zu Ausuferungen kommt. Da das Schutzziel von HQ₃₀₀ (inkl. Freibord) nicht gewährleistet wird, liegt in diesen Abschnitten ein Hochwasserschutzdefizit vor und es wird der Hochwasserschutz nachweis geführt.

Der ermittelte Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz für offene Abschnitte gemäss Querprofilbetrachtung ist in Tabelle 9 dargestellt. Die Prüfung Erhöhung Hochwasserschutz ist auch im Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz)) tabellarisch dokumentiert.

Tabelle 9: Übersicht über die Resultate der Prüfung Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz

Abschnitt	Gefährdung Ereignis	Schutzziel	Raumbedarf aus Sicht HWS inkl. Unterhaltstreifen	minimaler Gewässerraum	Erhöhung Gewässerraum	Gewässerraum aus Sicht Prüfung HWS
Nr.	[-]	[-]	[m]	[m]	[ja/nein]	[m]
Elliker_01	HQ ₁₀₀	HQ ₁₀₀	21.3	25	nein	25
Elliker_02	HQ ₁₀₀	HQ ₁₀₀	16.8	16.5	ja	16.8
Elliker_03	HQ ₁₀₀	HQ ₁₀₀	16.8	16.5	ja	16.8
Elliker_04	HQ ₃₀₀	HQ ₃₀₀	23.5	23.5	nein	23.5
Elliker_05	HQ ₃₀₀	HQ ₃₀₀	22	25	nein	25
Elliker_06	HQ ₃₀₀	HQ ₃₀₀	21.2	25	nein	25

In den Abschnitten Elliker_01, Elliker_04, Elliker_05 und Elliker_06 ist der minimale Gewässerraum grösser (oder gleich gross) als der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz, weshalb es in diesen Abschnitten keiner Erhöhung infolge des Hochwasserschutzes bedarf.

Einzig in den Abschnitt Elliker_02 und Elliker_03, ist der minimale Gewässerraum kleiner als der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz, weshalb es in diesen Abschnitten einer minimalen Erhöhung von 0.3 m infolge des Hochwasserschutzes bedarf.

5.2. Revitalisierung

Das Vorgehen im Rahmen der Prüfung Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung ist in I. ALLGEMEIN beschrieben. Eine Übersicht über die Kriterien für die Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung an den Abschnitten des Ellikerbachs in Ellikon a.d.Th. befindet sich in Tabelle 10. Unter den relevanten Kriterien ist die Revitalisierungsplanung (Grundlage 28) das massgebende Kriterium, in den Abschnitten Elliker_02 und Elliker_03 zusätzlich die Ökomorphologie der Fliessgewässer (Grundlage 26).

Tabelle 10: Übersicht über die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Prüfung Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich ist.

Abschnitt	Revitalisierungsnutzen	Abschnitt 1. Priorität gemäss kant. Revitalisierungsplanung	Ökomorphologie	Vorranggebiet	Prüfung Erhöhung
Nr.	[-]	[ja/nein]	[-]	[ja/nein]	[ja/nein]
Elliker_01	hoch	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja
Elliker_02	hoch	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja
Elliker_03	hoch	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja
Elliker_04	hoch	nein	stark beeinträchtigt	nein	ja
Elliker_05	hoch	nein	stark beeinträchtigt	nein	ja
Elliker_06	hoch	nein	stark beeinträchtigt	nein	ja

In allen Abschnitten muss eine Erhöhung aufgrund des hohen Revitalisierungsnutzens und der (abschnittsweise) wenig beeinträchtigten Ökomorphologie im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. b und c GSchV geprüft werden. In der Tabelle 11 sind die Resultate der Prüfung Erhöhung für die Revitalisierung aufgelistet.

Tabelle 11: Tabellarische Übersicht über die Resultate der Prüfung Erhöhung aus Sicht Revitalisierung.

Abschnitt	minimaler Gewässerraum	Erhöhung aus Sicht Revitalisierung	Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung
Nr.	[m]	[ja/nein]	[m]	[m]
Elliker_01	25	ja	37.2	37.2
Elliker_02	16.5	ja	27.8	27.8
Elliker_03	16.5	ja	27.8	27.8
Elliker_04	23.5	ja	36.6	36.6
Elliker_05	25	ja	37.2	37.2
Elliker_06	25	ja	37.2	37.2

In allen Abschnitten muss der Gewässerraum infolge der Interessen Revitalisierung erhöht werden. Die detaillierte Herleitung der Resultate ist auch im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung)) ersichtlich.

5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorgehen zur Prüfung Erhöhung hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wird in I. ALLGEMEIN aufgezeigt. Auf eine abschnittsweise (zusätzliche) Prüfung einer Erhöhung aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes wird verzichtet, da bei allen Gewässerabschnitten, in welchen eine Erhöhung aufgrund der Revitalisierung zu prüfen war, bereits der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) zu sichern sei. Demnach ist keine weitere Prüfung für eine darüberhinausgehende Erhöhung notwendig.

Wegen des überall potenziell hohen Revitalisierungsnutzens ist der Gewässerraum auch im Abschnitt Elliker_04 auf 36.6 m sowie in den Abschnitten Elliker_05 und Elliker_06 auf 37.2 m gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV zu erhöhen. Aufgrund der bestehenden Bebauung entlang der Abschnitte Elliker_04 bis Elliker_06 sowie teilweise der Topographie (Hang- oder Tobelsituation) könnte der aufgrund des Revitalisierungspotenzials erhöhte Gewässerraum wohl auch langfristig nur bedingt für die Interessen im Zusammenhang mit dem Ellikerbach genutzt werden. Der Mehrwert der Erhöhung ist somit gering. Ausgehend davon wurde der Nachweis der notwendigen Breite zur Umsetzung eines Revitalisierungsprojekts, respektive zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz im Kapitel 6.2.2 erbracht. Gemäss den Betrachtungen kann für die Abschnitte Elliker_04 bis Elliker_06 der Nachweis erbracht werden, dass die Revitalisierung innerhalb der gemäss den Hochwasserschutznachweisen für die jeweiligen Abschnitte notwendigen Breiten von 23.5 m im Abschnitt Elliker_04, 22.0 m im Abschnitt Elliker_05 und 21.2 m im Abschnitt Elliker_06 ermöglicht ist. Sowohl aus Sicht des Hochwasserschutzes als auch aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz konnte aufgezeigt werden, dass in den Abschnitten Elliker_04 bis Elliker_06 der Gewässerraum gemäss Hochwasserschutznachweisen ausreicht. Für die Abschnitte Elliker_04 bis Elliker_06 erfolgt somit keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums.

Eine Auflistung des massgebenden Gewässerraums aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist auch im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Natur- und Landschaftsschutz)) ersichtlich.

5.4. Gewässernutzung

Das Vorgehen zur Prüfung Erhöhung hinsichtlich der Gewässernutzung wird in I. ALLGEMEIN aufgezeigt. Nachfolgend wird auf die vier Kriterien eingegangen.

Bestehende und geplante Wasserkraftwerke

Wasserkraftwerke sind im Projektperimeter keine vorhanden.

Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung

Wasserkraftwerke sind im Projektperimeter keine vorhanden. Somit sind keine Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung notwendig.

Erholungsnutzung

Die Gemeinde Ellikon a.d.Th. umfasst eine Fläche von 497 ha, wovon rund 19.5 % Wald- und 66.2 % Landwirtschaftsflächen sind. Der Siedlungs- und Verkehrsraum nimmt 14 % der Gesamtfläche ein. Der Anteil der Siedlungsgebiete ist mit rund 1/5 an der Gemeindefläche somit vergleichsweise gering. Entsprechend besteht kein nennenswerter Druck in Bezug auf den Erholungsnutzen entlang der Gewässer. Eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund des Erholungsnutzens ist somit an keinem Abschnitt des Ellikerbachs erforderlich.

An den Abschnitten des Ellikerbachs bestehen keine naturnahen Erholungseinrichtungen mit einem Gewässerbezug. Deshalb ist auch keine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Erholungsnutzung mit Gewässerbezug notwendig.

Koordination der Erholungs- und Naturschutzanliegen

An den Abschnitten des Ellikerbachs gibt es keine Erholungs- und Naturschutzanliegen, welche koordiniert werden müssen. Es sind keine Konflikte zwischen Naturschutzanliegen und standortgebundener Erholungsnutzung bekannt. Der Gewässerraum muss aus diesem Grund nicht erhöht werden.

Die Prüfung Erhöhung Gewässernutzung ist auch im Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Gewässernutzung)) tabellarisch dokumentiert.

5.5. Fazit

Die Prüfung, ob der minimale Gewässerraum den Anforderungen der Aspekte Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung gerecht wird, erbringt folgende Resultate (Tabelle 12):

- Der minimale Gewässerraum genügt in den Abschnitten Elliker_01 sowie Elliker_04 bis Elliker_06 dem Raumbedarf Hochwasserschutz, jedoch nicht in den Abschnitten Elliker_02 und Elliker_03, wo entsprechend erhöht wird.
- Der minimale Gewässerraum muss in den Abschnitten Elliker_01 bis Elliker_06 infolge Raumbedarf Revitalisierung gemäss Biodiversitätskurve erhöht werden.
- Eine Prüfung und entsprechend eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist nicht notwendig.
- Der minimale Gewässerraum genügt in allen Abschnitten den Anforderungen der Gewässernutzung.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 17 WsV
 Ellikerbach in der Gemeinde Ellikon a.d.Th. der 3. Priorität
 III Gemeinde Ellikon a.d.Th.

Tabelle 12: Zusammenfassung der Resultate Prüfung Erhöhung mit absoluten Gewässerraumbreiten.

Abschnitt	Erhöhung Hochwasser-schutz	Erhöhung Revitalisierung	Erhöhung Natur- und Land-schaftsschutz	Erhöhung Gewässernut-zung	Gewässerraum nach Prüfung Erhöhung
Nr.	[ja/nein]	[ja/nein]	[ja/nein]	[ja/nein]	[m]
Elliker_01	nein	ja	nein	nein	37.2
Elliker_02	ja	ja	nein	nein	27.8
Elliker_03	ja	ja	nein	nein	27.8
Elliker_04	nein	ja	nein	nein	36.6
Elliker_05	nein	ja	nein	nein	37.2
Elliker_06	nein	ja	nein	nein	37.2

6. Anpassungen des Gewässerraums

6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

Auf eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums wird bei allen Abschnitten verzichtet, da durch eine Asymmetrie in der Summe keine bessere Lösung entsteht, weder für den Ellikerbach noch für die anderen betroffenen Interessen (Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung)).

6.2. Reduktion des Gewässerraums

6.2.1. Dicht überbautes Gebiet

Die Abschnitte Elliker_04 bis Elliker_06 werden als dicht überbaut gewertet, während der Abschnitt Elliker_03 einseitig (rechtsufrig) als tendenziell dicht überbaut gewertet wird (Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung)). Für diese Abschnitte wird eine detaillierte, abschliessende Beurteilung in Anhang A08 vorgenommen. Die Abschnitte Elliker_01 und Elliker_02 sind tendenziell nicht dicht überbaut.

6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Für diejenigen Abschnitte, für welche die Lage im dicht überbauten Gebiet abschliessend geltend gemacht werden kann – und für welche eine Reduktion angezeigt ist – wird der Nachweis erbracht, ob eine Reduktion hydraulisch (aus Sicht Hochwasserschutz) möglich ist und wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann/soll/darf. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Hochwasserschutz sichergestellt ist und die weiteren Anliegen (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung, soweit betroffen) angemessen berücksichtigt werden.

Für die dicht überbauten Abschnitte Elliker_04 bis Elliker_06 wird ein reduzierter Gewässerraum angestrebt. Gemäss Hochwasserschutznachweis im Kapitel 5.1 des vorliegenden Berichts beträgt der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz (inkl. beidseitigem Unterhaltstreifen von je 3 m) 23.5 m, 22 m bzw. 21.2 m in den Abschnitten Elliker_04, Elliker_05 resp. Elliker_06 und ist somit kleiner (oder gleich gross) als der minimale Gewässerraum von 23.5 m. Eine Reduktion auf die Breite des Raumbedarfs aus Sicht des Hochwasserschutzes ist deshalb in diesen drei Abschnitten möglich.

Gewichtige Kriterien für eine Reduktion des Gewässerraums sind (a) der Einfluss auf unter- und oberirdische Infrastrukturen, (b) der Einfluss auf öffentliche und private Nutzungen sowie (c) ortsplanerische und städtebauliche Aspekte. Ausschlaggebend sind die Kriterien (b) und (c) sowie insbesondere auch die aus der aktuellen Rechtsprechung abgeleiteten Indizien: Mit den reduzierten Gewässerräumen kann in den dicht überbauten Gebieten der Einfluss auf privates Eigentum deutlich verringert werden und die Siedlungsentwicklung in den Kernzonen wird nicht unverhältnismässig eingeschränkt. Gegen eine Reduktion des Gewässerraums sprechen ökologische Kriterien.

Für die Reduktion ist ein Nachweis des Raumbedarfs aus Sicht Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz erforderlich. In den Abschnitten Ellikerbach_04 bis Elli-

kerbach_06 wurde geprüft, ob eine Revitalisierung unter Berücksichtigung der Interessen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes auch in einem reduzierten Gewässerraum umsetzbar ist.

Massnahmenvorschläge für eine allfällige künftige Revitalisierung

Die Abschnitte Elliker_04 bis Elliker_06 weisen gem. kant. Revitalisierungsplanung einen grossen Revitalisierungsnutzen auf, sind allerdings nicht als 1. Prio Abschnitte für geplante Revitalisierungsprojekte verzeichnet. Die kant. Revitalisierungsplanung enthält somit keine konkrete Massnahmenvorschläge für eine künftige Revitalisierung. Gemäss Einschätzung der Abt. Wasserbau, AWEL, sind aufgrund des steilen Längsgefälles, der tief eingeschnittenen, (teils mit Ufermauern) kanalisiertem Lage und den baulichen Gegebenheiten der Kernzone, voraussichtlich nur Revitalisierungsmassnahmen in der Sohle möglich. Eine Revitalisierung im Sinne eines Gerinneausbaus mit Flachufeln ist vorliegend nicht realistisch.

Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften

Die Abschnitte Elliker_04, Elliker_05 und Elliker_06 befinden sich in keinem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan. Der Revitalisierungsnutzen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung wird als hoch eingeschätzt, aber es handelt sich nicht um einen Abschnitt der 1. Priorität. Die Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen ist nicht dringend. Standorttypische Lebensgemeinschaften können sich auch in einem Gewässerraum von 23.5 m im Abschnitt Elliker_04, 22 m im Abschnitt Elliker_05 und 21.2 m im Abschnitt Elliker_06 entwickeln, da genügend Platz für sowohl aquatische als auch terrestrische Lebensräume vorhanden ist. Auch für eine beidseitige Uferbestockung ist in den jeweiligen Abschnitten vorgesehen Gewässerraum ausreichend Platz.

Naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen - Elliker_04

Die Sohle im Abschnitt Elliker_04 ist nur vereinzelt verbaut (<10%) aber grösstenteils dicht. Der Ellikerbach ist bereits im heutigen Zustand ein Fischgewässer. Die Strukturvielfalt im Abschnitt Elliker_04 ist gemäss der Karte Ökomorphologie mittelmässig, es wurde eine ausgeprägte Tiefenvariabilität und eine eingeschränkte Breitenvariabilität ausgewiesen. Es ist nur ein natürlicher Absturz von ca. 25 cm Höhe aus unbestimmtem Material vorhanden. Durch eine Verbesserung der Strukturvielfalt könnte der aquatische Lebensraum mit wenig Aufwand deutlich aufgewertet werden. Die Sohlenbreite ist somit bei einer Revitalisierung nach Möglichkeit zu erhöhen oder zumindest zu strukturieren. Eine Erhöhung der Sohlenbreite von ca. 4.4 m auf bis zu gut 10.0 m ist innerhalb des minimalen Gewässerraums von 23.5 m im Abschnitt Elliker_04 umsetzbar. Mit dieser Erhöhung der aktuellen Sohlenbreite könnte eine pendelnde Niederwasserrinne realisiert werden, die eine Abfolge von Schwellen und Kolken aufweist und somit neben der bereits hohen Tiefen- auch eine hohe Breitenvariabilität erreicht. Dadurch wird die Strukturvielfalt in den Lebensräumen naturnah(er).

Naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen - Elliker_05

Die Sohle im Abschnitt Elliker_05 ist mit Steinschüttung / Blockwurf nur vereinzelt verbaut (<10%) und grösstenteils durchlässig. Der Ellikerbach ist bereits im heutigen Zustand ein Fischgewässer. Die Strukturvielfalt im Abschnitt Elliker_05 ist gemäss der Karte Ökomorphologie mittelmässig, es wurde eine ausgeprägte Tiefenvariabilität und eine eingeschränkte Breitenvariabilität ausgewiesen. Es ist gemäss Karte Ökomorphologie nur ein natürlicher Absturz von ca. 20 cm Höhe aus nicht bestimmtem natürlichem

Material vorhanden. Eine vierstufiger insgesamt 320 cm hoher Absturz mit Einzelabstürzen von 120 cm, 90 m, 50 cm und 60 cm beim Restaurant Steinfels ist nicht verzeichnet. Durch eine Verbesserung der Strukturvielfalt könnte der aquatische Lebensraum mit wenig Aufwand deutlich aufgewertet werden. Die Sohlenbreite ist somit bei einer Revitalisierung nach Möglichkeit zu erhöhen oder zumindest zu strukturieren. Eine Erhöhung der Sohlenbreite von ca. 4.8 m auf knapp 6.0 m ist innerhalb des reduzierten Gewässerraums von 22.0 m umsetzbar. Mit dieser Erhöhung der aktuellen Sohlenbreite könnte eine pendelnde Niederwasserrinne realisiert werden, die eine Abfolge von Schwellen und Kolken aufweist und somit neben der bereits hohen Tiefen- eine hohe Breitenvariabilität erreicht.

Naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen - Elliker_06

Die Sohle im Abschnitt Elliker_05 ist mit Steinschüttung / Blockwurf nur vereinzelt verbaut (<10%) und grösstenteils durchlässig. Der Ellikerbach ist bereits im heutigen Zustand ein Fischgewässer. Die Strukturvielfalt im Abschnitt Elliker_06 ist gemäss der Karte Ökomorphologie mittelmässig, es wurde eine ausgeprägte Tiefenvariabilität und eine eingeschränkte Breitenvariabilität ausgewiesen. Es ist nur ein natürlicher Absturz von ca. 20 cm Höhe aus nicht bestimmtem natürlichem Material vorhanden. Durch eine Verbesserung der Strukturvielfalt könnte der aquatische Lebensraum mit wenig Aufwand deutlich aufgewertet werden. Die Gerinnesohle ist somit bei einer Revitalisierung nach Möglichkeit zu erhöhen oder zumindest zu strukturieren. Eine Erhöhung der Sohlenbreite ist innerhalb des reduzierten Gewässerraums von 21.2 m unter Einhaltung von beidseitigen Böschungsneigungen von mind. 1:2 nicht umsetzbar. Auch ohne Erhöhung der aktuellen Sohlenbreite könnte eine pendelnde Niederwasserrinne realisiert werden, die eine Abfolge von Schwellen und Kolken aufweist und somit neben der bereits hohen Tiefen- eine hohe Breitenvariabilität erreicht.

Räumlich-funktionale Betrachtung über das Gesamtgebiet

Die Abschnitte Elliker_04 und Elliker_05 liegen komplett in der Kernzone von Ellikon a.d.Th., der Gewässerraum im Abschnitt Elliker_05 tangiert aber linksufrig punktuell auch eine kleine kommunale Freihaltezone um den Elliker Freiheitsbaum. Der Gewässerraum im Abschnitt Elliker_06 tangiert grossteils die Kernzone und stellenweise die kommunalen Freihaltezone, die Landwirtschaftszone und den Wald. Das Siedlungsgebiet ist dicht überbaut. Links- und rechtsseitig des Ellikerbachs grenzen Bestandesbauten und private Gärten ans Gewässer. Der Ellikerbach verbindet insbesondere die verschiedenen Lebensräume ober- und unterhalb von Ellikon a.d.Th. und ist somit räumlich-funktional wichtig. Die Vernetzung im Gebiet kann auch im minimalen Gewässerraum von 23.5 m (Abschnitt Elliker_04) bzw. im auf den Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz reduzierten Gewässerraum von 22 m bzw. 21.2 m (Abschnitt Elliker_05 bzw. Elliker_06) erfolgen.

Vernetzung der Lebensräume (Längs- und Quervernetzung)

Die aquatische Längsvernetzung am Ellikerbach ist im Abschnitt Elliker_05 durch einen in den Grundlagen nicht verzeichneten Absturz beim Restaurant Steinfels wenig eingeschränkt. Die Wiederherstellung der Längsvernetzung durch einen Gefälleausgleich (Sanierung des Absturzes) über eine längere Strecke wird als wenig prioritär eingestuft. Für den Ersatz des Absturzes durch z.B. eine aufgelöste Stufen/Becken-Abfolge

müsste die Sohle leicht verbreitert werden. Dies ist innerhalb des reduzierten Gewässerraums von 21.2 m umsetzbar. In den Abschnitten Elliker_04 und Elliker_06 bestehen keine Einschränkungen der aquatischen Längsvernetzung.

Die terrestrische Längsvernetzung ist heute nicht gewährleistet, da der Ellikerbach tief eingeschnitten und kanalisiert verläuft. Eine Verbesserung der terrestrischen Längsvernetzung wäre durch einen breiteren Gewässerraum aufgrund der bestehenden Bebauung der angrenzenden Verkehrsachsen und der Morphologie nicht erreichbar, lediglich durch punktuellen Massnahmen in-stream. Die Reduktion zu Gunsten der Siedlungsentwicklung entspricht zudem den Zielen des regionalen Richtplans, die vorhandene Bebauung und die Nutzung zu erhalten und eine akzentuierte Siedlungserneuerung mit moderaten Veränderungen und Nachverdichtungen zu ermöglichen. Dadurch ist ein naturnaher Zustand des Ellikerbachs in einem absehbaren Planungshorizont nicht realistisch und eine dichte Überbauung besteht bzw. bleibt weiterhin bestehen.

Transport Wasser und Geschiebe

Bezüglich Geschiebehaushalt zeigt der Schlussbericht «Strategische Planung – Sanierung Geschiebehaushalt» keinen Handlungsbedarf am Ellikerbach auf. Das Einzugsgebiet des Ellikerbachs ist mehrheitlich flach. Gemäss der Gewässerkarte Ökomorphologie sind der dort noch Schwarzbach genannte Bach und die Zuflüsse in der Gemeinde Dinhard fast auf der ganzen Länge eingedolt, in einem stark verbauten oder künstlichen Zustand. Das Geschiebeaufkommen wird demzufolge als vernachlässigbar klein eingestuft und kann bereits im bestehenden Gerinne transportiert werden. Aufgrund des oberhalb von Rickenbach ZH liegenden Rückhaltebeckens wird zudem der Geschiebetransport bei einem Einstau unterbrochen. Ein minimaler Geschiebetransport ist vom Gebiet Schilrüti bis Bachenrain direkt oberhalb des Projektperimeters möglich. Jedoch besteht auch hier trotz Tobelsituation nur eine Höhendifferenz von rund 14.0 m, während sie in den Abschnitten Elliker_04 bis Elliker_06 rund 8.0 m beträgt. In Bezug auf den Geschiebetransport muss der Ellikerbach somit nicht ausgebaut werden.

Für die Sicherstellung der Hochwassersicherheit ist ein Gewässerraum von 23.5 m im Abschnitt Elliker_04, von 22 m im Abschnitt Elliker_05 und von 21.2 m im Abschnitt Elliker_06 ausreichend. Eine Vergrösserung des minimalen Gewässerraums infolge Hochwasserschutz ist somit nicht erforderlich.

Dynamische Entwicklung des Gewässers

Durch die Erhöhung der Sohlenbreite von ca. 4.4 m im Abschnitt Elliker_04 und ca. 4.8 m im Abschnitt Elliker_05 kann sich ein dynamischerer Sohlen- bzw. Niederwasserrinnebereich entwickeln. Rechnerisch sind Sohlenbreiten von bis zu rund 10 m im Abschnitt Elliker_04 und 5.9 m im Abschnitt Elliker_05 möglich. Dadurch wird eine hohe Breiten- und Tiefenvariabilität und somit eine dynamischere Entwicklung des Gewässers erreicht. Dies ist innerhalb des minimalen Gewässerraums im Abschnitt Elliker_04 sowie im reduzierten Gewässerraum im Abschnitt Elliker_05 umsetzbar. Im Abschnitt Elliker_06 könnte sich auch ohne Erhöhung der aktuellen Sohlenbreite ein dynamischerer Sohlen- bzw. Niederwasserrinnebereich entwickeln.

Landschaftsbild

Aufgrund ihrer aktuell tief eingeschnittenen, kanalisierten Lage in der Kernzone haben die Abschnitte Elliker_04, Elliker_05 und Elliker_06 keinen hohen Stellenwert bezüglich

des Landschaftsbilds. Mit einer Verbreiterung und Aufwertung kann das natürliche Erscheinungsbild des Bachs jedoch punktuell verbessert werden. Die Hochwasserschutzbreite ist dabei ausreichend. Die Erlebbarkeit und Zugänglichkeit des Bachs kann punktuell mit beidseitigen Flachufeln verbessert werden. Dies kann innerhalb der Hochwasserschutzbreiten von 23.5 m im Abschnitt Elliker_04, 22 m im Abschnitt Elliker_05 und 21.2 m im Abschnitt Elliker_06 erfolgen.

Neobiota

In den Abschnitten Elliker_04 bis Elliker_06 sind keine aquatischen Neozoen bekannt. Es gibt stellenweise Beobachtungen von Japanischem Knöterich, wobei keine Bekämpfung erfolgte/geplant ist. Das Vorhandensein von Neobiota führt zu keiner Auswirkung auf die Gewässerraumbreite, im Rahmen eines allfälligen Wasserbauprojekts bzw. dessen Realisierung ist Vorsicht beim Umgang mit den Neophyten geboten.

Ergebnis

Trotz dem grossen Revitalisierungsnutzen gem. kant. Revitalisierungsplanung ist, in Erwägung aller Interessen, die Nicht-Erhöhung und die Nicht-Reduktion des minimalen Gewässerraums im Abschnitt Elliker_04 sowie die Reduktion unter dem minimalen Gewässerraum in den Abschnitten Elliker_05 und Elliker_06 tragbar. Dementsprechend wird in diesen Abschnitten den minimalen Gewässerraum bzw. ein reduzierter Gewässerraum unter Einhaltung des Raumbedarfs aus Sicht Hochwasserschutz ausgeschieden (vgl. Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz))).

6.2.3. Fazit

In den Abschnitten Elliker_04 bis Elliker_06 wird aufgrund der baulichen Gegebenheiten (Kernzone, Gebäude und Infrastrukturen sehr nahe am Gewässer), bzw. im Abschnitt Elliker_06 in Teilabschnitten auch aufgrund der Topographie, der Gewässerraum, trotz Revitalisierungspotenzial, beidseitig auf den Raumbedarf Hochwasserschutz reduziert.

6.3. Harmonisierung

Verkehrs- und Waldabstandslinien entlang des Gewässerraums im Projektperimeter sind vorhanden und tangieren diesen z.T. Gewässerabstandslinien sind keine vorhanden. Eine Harmonisierung mit den Abstandslinien wird nicht vorgenommen.

Der Pufferstreifen ChemRRV liegt im Projektperimeter innerhalb des Gewässerraums. Eine Harmonisierung ist daher nicht notwendig.

6.4. Fazit

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums wird aufgrund der lokalen Gegebenheiten als nicht sinnvoll erachtet.

In den Abschnitten Elliker_04 bis Elliker_06 wird aufgrund der baulichen Gegebenheiten (Kernzone, Gebäude sehr nahe am Gewässer) der Gewässerraum wie folgt angepasst: In den Abschnitten Elliker_05 und Elliker_06 wird unter den minimalen Gewässerraum auf den Raumbedarf Hochwasserschutz reduziert. Im Abschnitt Elliker_04 entspricht die Breite gemäss Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz dem minimalen Gewässerraum (es erfolgt somit weder eine Erhöhung noch eine Reduktion).

Eine Harmonisierung des Gewässerraums mit bestehenden Vorgaben wird an keinem Abschnitt vorgenommen.

7. Schlussprüfung

Je Abschnitt wird gemäss Kapitel 3.6 im Bericht I ALLGEMEIN im Sinne einer Interessenabwägung dokumentiert, welche Interessen berücksichtigt und wie die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Dem Anhang A02 Schritt 5 sind die Resultate der Gewässerraumfestlegung am Ellikerbach im Siedlungsgebiet von Ellikon a.d.Th. zu entnehmen. Dem Anhang A12 sind die Detailpläne zur Gewässerraumfestlegung zu entnehmen.

Im Rahmen der Schlussprüfung ist eine umfassende Interessenermittlung, -bewertung und -abwägung für diejenigen Abschnitte erforderlich, in denen vom minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum abgewichen wird (Erhöhung oder Anpassung). Die verschiedenen Schritte der Interessenabwägung sind in den Anhängen A10 bis A12 dokumentiert. Für den Ellikerbach im Siedlungsgebiet von Ellikon a.d.Th. ist eine ausführliche Interessenabwägung für alle Abschnitte, bis auf Abschnitt Elliker_04, aufgrund der vorgenommenen Reduktion oder Erhöhung, erforderlich.

Für den Abschnitt Elliker_04, wo der minimale, symmetrische Gewässerraum ausgeschieden wird, wird ausnahmsweise trotzdem auch eine umfassende Interessenabwägung in den Anhängen A10 bis A12 durchgeführt, da an diesem Abschnitt verschiedene divergierende Interessen sorgfältig abzuwägen sind. Im untenstehenden Entscheid (s. Kapitel 7.4) wird allerdings eine vereinfachte Beurteilung und Zusammenfassung dokumentiert.

7.1. Interessenermittlung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgt auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A09) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

7.2. Interessenbewertung

Das Resultat der Interessenbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A10) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

7.3. Interessenabwägung

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A11) dokumentiert.

Die Festlegung des Gewässerraums dient einer übergeordneten planerischen Festlegung zur langfristigen Sicherung der Gewässerinteressen. Sie ist grundeigentümergebunden und basiert auf einer Interessenabwägung mit der zum Zeitpunkt der Festlegung bekannten Planungen und Bauvorhaben und der gegebenen Hochwassersituation.

Nachfolgend werden eine abschnittsspezifische Herleitung, Bewertung und Abwägung der im vereinfachten Verfahren ermittelten, betroffenen Interessen vorgenommen. Dabei wird die Interessenabwägung für all jene Abschnitte hergeleitet, für welche eine Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 vorgesehen ist (Erhöhung / Anpassung).

Rechtskräftige, übrige Planungsverfahren (z.B. ortsplanerische Festlegungen wie Verkehrsbaulinien und Waldabstandslinien) werden in die Interessenabwägung miteingebunden. Diese sind sowohl verfahrenstechnisch als auch im Sinne des demokratischen Prozesses legitimiert und allfällige Rechtsmittel wurden ggf. bereits bei deren Festsetzung ergriffen. Es ist daher zweckmässig, die Gewässerraumfestlegung mit den bereits geltenden Planungsinhalten abzugleichen.

Ziel der übergeordneten Gewässerraumfestlegung ist, die zurzeit geltenden, restriktiven Übergangsbestimmungen des Bundes durch kantonale festgesetzte Gewässerräume abzulösen – dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und eine den lokalen Gegebenheiten angepasste Festlegung im Sinne der Raumsicherung zugunsten des fliessgewässers ermöglicht.

Die vorliegende Interessenabwägung dient dem Überblick der tangierten Anspruchsgruppen. Dabei soll ein über die Gewässerabschnitte einheitlicher Umgang mit den unterschiedlichen Interessen aufgezeigt werden. Sie hat keinen endgültig abschliessenden Charakter. Die festgesetzten Gewässerräume können zu einem späteren Zeitpunkt – sei dies im Rahmen eines Gestaltungsplans oder eines wasserbaulichen Projekts – auf kleinräumigere, konkretere Ansprüche und Interessen abgestimmt und entsprechend angepasst werden. Eine allfällige Einzelfallbetrachtung kann daher im Rahmen eines Projekts oder Bauvorhabens nachgelagert zur vorliegenden Interessenabwägung stattfinden.

7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

Die Festlegung des Gewässerraums am Ellikerbach in der Gemeinde Ellikon a.d.Th. wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt. Die Beurteilung wird nachfolgend abschnittsweise begründet. Die Gewässerräume pro Abschnitt sind in Tabelle 13 zusammengestellt. Die Herleitung und Resultate der Gewässerraumfestlegung sind ausserdem im Anhang A02 aufgeführt.

Tabelle 13: Zusammenfassung der Gewässerraumbreiten am Ellikerbach.

Abschnitt	minimaler Gewässerraum	festgelegter Gewässerraum	Anpassung / Begründung
Nr.	[m]	[m]	[Text]
Elliker_01	25	37.2	Erhöhung / Revitalisierungspotenzial & Ökomorphologie
Elliker_02	16.5	27.8	Erhöhung / HWS, Revitalisierungspotenzial & Ökomorphologie
Elliker_03	16.5	27.8	Erhöhung / HWS, Revitalisierungspotenzial & Ökomorphologie
Elliker_04	23.5	23.5	Minimaler Gewässerraum (keine Erhöhung / keine Reduktion)
Elliker_05	25	22.0	Reduktion beidseitig / dicht bebaut
Elliker_06	25	21.2	Reduktion beidseitig / dicht bebaut & Topographie

Vorwort

Bezüglich Betroffenheit und deren verbundenen Einschränkungen wird auf das Kapitel 2 des Technischen Berichts I ALLGEMEIN verwiesen, insbesondere:

- Bestehende Bauten und Anlagen, die innerhalb des Gewässerraums liegen, rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen der betroffenen Bauten und Anlagen in der Bauzone bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie gemäss § 357 PBG auch innerhalb des Gewässerraums möglich. Vorbehalten bleiben anders lautende baurechtliche Bestimmungen.
- Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Die Prüfung und Erteilung einer Baubewilligung (bzw. einer Ausnahmegewilligung für private Bauvorhaben in dicht überbauten Gebieten) erfolgt in einem separaten Verfahren auf Basis eines Baubewilligungsgesuchs hin und ist somit nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.
- Die an die bauliche Ausnutzung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch den Gewässerraum nicht geändert (§ 25 WsV).
- Nutzungseinschränkungen entlang der Gewässer haben schon vor der Einführung des Gewässerraums bestanden: Bis zur rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011: bei Fliessgewässern mit einer aktuellen Gerinnesohle bis 12 m Breite – wie vorliegend der Ellikerbach – dürfen in einem beidseitigem Uferstreifen von 8 m plus je die aktuelle Gerinnesohlenbreite grundsätzlich nur (neue) Bauten und Anlagen erstellt werden, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegen.

- Auch die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Ellikon a.d.Th. enthält bauliche Vorschriften, welche die Nutzung von Grundstücken einschränken (bspw. Grundabstand in den Bauzonen, Gewässerabstandslinien oder Strassenabstände).
- Der Unterhalt der bestehenden Strassen, Wege und allfälliger Werkleitungen und Massnahmen für deren Werterhalt (Sanierungsmassnahmen) sowie der Erhalt allfälliger Schutzobjekte bleibt auch im Gewässerraum weiterhin möglich. Bei Verbreiterungen oder kompletten Neuanlagen ist, sofern Anordnungsspielraum besteht, die Anordnung ausserhalb des Gewässerraums zu prüfen oder die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse der Anlage nachzuweisen (Art. 41c Abs. 1. GSchV). Ebenfalls ist die Bewirtschaftung des betroffenen Waldes sowie eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich weiterhin möglich. Der Erhalt der betroffenen Fruchtfolgefleichen wird nicht verhindert.
- Sollte sich im Zuge eines Wasserbauprojekts zeigen, dass der im vereinfachten Verfahren festgelegte Raumbedarf nicht vollumfänglich beansprucht werden muss oder für die baulichen Massnahmen nicht ausreichend ist, kann der Gewässerraum im Projektfestsetzungsverfahren revidiert werden. Bis dahin ist der vorliegende Gewässerraum die beste Lösung, um eine weitere Beanspruchung des (Gewässer-)Raums zu verhindern und die notwendige Koordination bei zukünftigen Planungen sicherzustellen.

Elliker_01

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Der erhöhte, symmetrische Gewässerraum von 37.2 m ist sowohl aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässernutzung ausreichend. Der minimale Gewässerraum muss aufgrund des grossen Revitalisierungsnutzens und des wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Ist-Zustandes gemäss Biodiversitätskurve erhöht werden. Eine weitere Anpassung an übrige Interessen wird als nicht verhältnismässig beurteilt.

Ausschlaggebend für die Erhöhung des Gewässerraums ist das Interesse der Revitalisierung bzw. des Naturschutzes, welche übergeordnete (nationale) Interessen sind. Der erhöhte Gewässerraum sichert einen ausreichenden Raumbedarf für die Revitalisierung, für den Erhalt und die Förderung von Ökomorphologie und Biodiversität sowie für potenzielle Feuchtgebietsergänzungen.

Auf der anderen Seite werden durch die Erhöhung des Gewässerraums die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der städtebaulichen Entwicklung (linksufrig) sowie der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und der Fruchtfolgefleichen (rechtsufrig) stärker tangiert, wobei diese zusätzliche Betroffenheit als verhältnismässig erachtet wird.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der erhöhte Gewässerraum ist beidseitig je 3.4 m grösser als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 30.4 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen,

zu neuen, zusätzlichen Betroffenheiten und Einschränkungen. So sind zusätzliche Bauten betroffen.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Linksufrig wird die Gewerbezone und eine kleine Landwirtschaftszone (Parzelle Kat. Nr. 1596) vom Gewässerraum betroffen. Die Hochbauten in der Gewerbezone sind vom Gewässerraum nicht betroffen. Der erhöhte Gewässerraum führt dazu, dass die Gebäude auf der Parzelle Kat. Nr. 1596 (Landwirtschaftszone) vom Gewässerraum betroffen werden. Da diese betroffenen Bauten sich in der kantonalen Landwirtschaftszone befinden, gilt für sie lediglich die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone nur in Ausnahmefällen erlaubt ist. Es sind, im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen, lediglich Bauzonenflächen am Rand der Gewerbezone zusätzlich vom Gewässerraum überlagert, wo bereits heute Einschränkungen und Vorschriften (bspw. Grenzabstand gem. Art. 34 der BZO der Gemeinde) einzuhalten sind. Die Betroffenheit der Bestandesbauten, der Bebaubarkeit der Parzellen und der städtebaulichen Entwicklung wird deshalb als leicht beurteilt.

Rechtsufrig sind landwirtschaftliche Nutzflächen und deckungsgleich Fruchtfolgeflächen vom Gewässerraum betroffen (vgl. Anhänge A06 und A07). Es handelt sich dabei um Ackerflächen und Kunstwiesen, welche in einem bis zu 7 m breiten Streifen entlang der Parzellengrenze bzw. des Uferwegs betroffen sind. Da die extensive Bewirtschaftung im Gewässerraum weiterhin möglich ist (Art. 41c Abs. 4 GSchV) und da Grösse und Form der betroffenen Landwirtschaftsparzellen eine gute intensive Bewirtschaftung der Restfläche weiterhin ermöglichen, wird die Betroffenheit für die Landwirtschaft als verhältnismässig beurteilt. Vom Gewässerraum sind rund 1064 m² Fruchtfolgeflächen betroffen, welche aber mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung nicht verloren gehen (s. Vorwort).

Es sind zudem Entwässerungsflächen und -leitungen, Strassen, Wege und IVS-Schutzobjekte vom Gewässerraum betroffen (vgl. Anhänge A05 und A07). Deren Erhalt und Unterhalt bleiben auch im Gewässerraum grundsätzlich weiterhin möglich.

Elliker_02

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Der erhöhte, symmetrische Gewässerraum von 27.8 m ist sowohl aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässernutzung ausreichend. Der minimale Gewässerraum muss aufgrund des grossen Revitalisierungsnutzens und der wenig beeinträchtigten Ökomorphologie gemäss Biodiversitätskurve sowie minimal darüber hinaus wegen des Hochwasserschutzes erhöht werden. Eine weitere Anpassung an übrige Interessen wird als nicht verhältnismässig beurteilt.

Ausschlaggebend für die Erhöhung des Gewässerraums sind der Hochwasserschutz und die Revitalisierung bzw. der Naturschutz, welche übergeordnete (nationale) Interessen sind. Der Gewässerraum sichert einen ausreichenden Raumbedarf für die

(hochwassersichere) Revitalisierung, für den Erhalt und die Förderung von Ökomorphologie und Biodiversität sowie für potenzielle Feuchtgebietsergänzungen.

Auf der anderen Seite werden durch die Erhöhung des Gewässerraums die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der städtebaulichen Entwicklung (linksufrig) sowie der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und der Fruchtfolgeflächen (rechtsufrig) stärker tangiert, wobei diese zusätzliche Betroffenheit als verhältnismässig erachtet wird.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der erhöhte Gewässerraum ist beidseitig 0.2 m grösser als der Uferstreifen gemäss den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 27.4 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen, zu geringfügigen neuen, zusätzlichen Betroffenheiten und Einschränkungen. Es sind keine zusätzliche Bauten und Parzellen betroffen.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Linksufrig, gegenüber dem geltenden Grenzabstand von 5 m, ragt der Gewässerraum in der Gewerbezone bis zu rund 2.5 m weiter in die Bauparzellen. Ein Gebäude und zwei Nebenbauten sowie zusätzliche Umgebungsflächen sind dadurch zusätzlich vom Gewässerraum betroffen. Diese sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt und können entsprechend weitergenutzt werden (s. erweiterte Bestandesgarantie im Vorwort). Eine verhältnismässige bauliche Nutzung der betroffenen Grundstücke und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben weiterhin möglich.

Rechtsufrig sind landwirtschaftliche Nutzflächen und deckungsgleich Fruchtfolgeflächen vom Gewässerraum betroffen (vgl. Anhänge A06 und A07). Da die extensive Bewirtschaftung im Gewässerraum weiterhin möglich ist (Art. 41c Abs. 4 GSchV) und da Grösse und Form der betroffenen Landwirtschaftsparzellen eine gute intensive Bewirtschaftung der Restfläche weiterhin ermöglichen, wird die Betroffenheit für die Landwirtschaft als verhältnismässig beurteilt. Vom Gewässerraum sind rund 740 m² Fruchtfolgeflächen betroffen, welche aber mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung nicht verloren gehen (s. Vorwort).

Die rechtsufrige als Ufer-, Unterhalts- sowie Fuss- und Wanderweg dienende Bruggwisenstrasse sowie die bestehenden Entwässerungsleitungen werden zudem vom Gewässerraum überlagert. Deren Nutzung, Erhalt und Unterhalt bleiben auch im Gewässerraum grundsätzlich weiterhin möglich.

Elliker_03

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Der erhöhte, symmetrische Gewässerraum von 27.8 m ist sowohl aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässernutzung ausreichend. Der minimale Gewässerraum muss aufgrund des grossen Revitalisierungsnutzens und der wenig beeinträchtigten Ökomorphologie gemäss Biodiversitätskurve sowie minimal darüber hinaus wegen des Hochwasserschutzes erhöht werden. Eine weitere Anpassung an übrige Interessen wird als nicht verhältnismässig beurteilt.

Ausschlaggebend für die Erhöhung des Gewässerraums sind der Hochwasserschutz, sowie die Revitalisierung bzw. der Naturschutz, welche übergeordnete (nationale) Interessen sind. Der Gewässerraum sichert einen ausreichenden Raumbedarf für die (hochwassersichere) Revitalisierung, für den Erhalt und die Förderung von Ökomorphologie und Biodiversität sowie für potenzielle Feuchtgebietsergänzungen.

Auf der anderen Seite werden durch die Erhöhung des Gewässerraums die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der städtebaulichen Entwicklung stärker tangiert, wobei diese zusätzliche Betroffenheit als nicht wesentlich erachtet wird.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der erhöhte Gewässerraum ist beidseitig 0.2 m grösser als der Uferstreifen gemäss den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 27.4 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen, zu geringfügigen, zusätzlichen Betroffenheiten und Einschränkungen. Es sind keine zusätzlichen Bauten und Parzellen betroffen.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Rechtsufrig ist die Kernzone mit dem umgesetzten privaten Gestaltungsplan "Bruggwisen" vom erhöhten Gewässerraum nur unwesentlich zusätzlich betroffen. Der erhöhte Gewässerraum ist geringfügig breiter und somit kaum restriktiver als die bestehenden und beim Gestaltungsplan "Bruggwisen" bereits berücksichtigten Übergangsbestimmungen. Die Baufelder des Gestaltungsplans sind leicht tangiert, die realisierten Gebäude aber nicht. Auch wenn das Gebiet (linkes Ufer) als tendenziell dicht überbaut beurteilt wird, besteht daher kein Bedarf an einer Reduktion der Gewässerraumbreite.

Linksufrig ist die Gewerbezone und die Kernzone (beide noch unbebaut, abgesehen vom unterirdischen Gebäude (Klärbecken / Regenüberfallbecken) auf Parzelle Kat. Nr. 1617) vom erhöhten Gewässerraum betroffen. Gegenüber dem geltenden Grenzabstand von 5 m ragt der Gewässerraum bis zu rund 2.5 m weiter in die Kern- und Gewerbezone, wobei er ungefähr den Übergangsrechtliche Uferstreifen entspricht. Die Gewerbezone ist zudem von der Verkehrsbaulinie entlang der Uesslingerstrasse baulich eingeschränkt. Die Bebaubarkeit der Gewerbezone (Parzelle Kat. Nr. 1591) ist somit weiterhin möglich. Die Bebaubarkeit der Kernzone (Parzelle Kat. Nr. 1617) ist stark erschwert, v.a. aufgrund ihrer Form und Grösse und anderen Vorschriften. Da für das linke, noch unbebaute Ufer die Lage im dicht überbauten Gebiet nicht geltend gemacht werden kann und die Betroffenheit als leicht beurteilt wird, wird der Gewässerraum nicht reduziert.

Die rechtsufrige als Ufer-, Unterhalts- sowie Fuss- und Wanderweg dienende Bruggwisenstrasse sowie die bestehenden Entwässerungsleitungen werden zudem vom Gewässerraum überlagert. Deren Nutzung, Erhalt und Unterhalt bleiben auch im Gewässerraum grundsätzlich weiterhin möglich.

Elliker_04

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Der minimale Gewässerraum von 23.5 m ist sowohl aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der

Gewässernutzung ausreichend. Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite ist trotz vorhandenem Revitalisierungspotenzial gem. kant. Revitalisierungsplanung nicht erforderlich (s. Nachweis im Kapitel 6.2.2). Eine Reduktion ist andererseits trotz Lage im dicht überbauten Gebiet nicht möglich, weil der minimale Gewässerraum dem Raumbedarf zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes entspricht.

Ausschlaggebend für die Festlegung des minimalen Gewässerraums sind somit die divergierenden Interessen einerseits des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung sowie andererseits der baulichen Gegebenheiten, der städtebaulichen Entwicklung und der historischen Substanz (s. Anhang A11).

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der minimale Gewässerraum ist beidseitig je 2.85 m kleiner als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 29.2 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen, zu weniger Betroffenen und Einschränkungen.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Die Mehrheit der Bestandesbauten der vom Gewässerraum überlagerten Parzellen liegt ausserhalb des Gewässerraums, wobei einige sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten durch den minimalen Gewässerraum tangiert werden. Diese sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt und können entsprechend weitergenutzt werden (s. erweiterte Bestandesgarantie im Vorwort). Eine verhältnismässige bauliche Nutzung der betroffenen Grundstück und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben weiterhin möglich.

Es sind diverse Strassen, Wege, Denkmalschutzobjekte und eine archäologische Zone vom Gewässerraum betroffen (vgl. Anhang A05). Deren Erhalt und Unterhalt bleiben auch im Gewässerraum grundsätzlich weiterhin möglich.

Elliker_05

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Der reduzierte Gewässerraum von 22.0 m ist sowohl aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässernutzung ausreichend. Eine Erhöhung ist trotz vorhandenem Revitalisierungspotenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung nicht erforderlich, weil sie keinen Mehrwert bietet (s. Nachweis im Kapitel 6.2.2). Eine Reduktion ist andererseits trotz Lage im dicht überbauten Gebiet angestrebt und auch möglich, weil der Raumbedarf zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes grösser ist als der minimale Gewässerraum. Der Gewässerraum wird deshalb beidseitig auf die Breite des Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz reduziert.

Ausschlaggebend für die beidseitige Reduktion sind die divergierenden Interessen einerseits der baulichen Gegebenheiten, der Siedlungsentwicklung und der historischen Substanz und andererseits des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung (s. Anhang A11).

Auslöser für die Prüfung einer Reduktion ist dabei das dicht bebaute Gebiet (Kernzone, viele der Gebäude stehen dicht am Gewässer). Mit einem minimalen oder sogar erhöhten Gewässerraum kämen noch mehr Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung wäre noch stärker eingeschränkt. Mit der Reduktion wird der Lage im dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen. Dadurch werden die sonst unverhältnismässigen Einschränkungen für die meisten Baugrundstücke minimiert und die Betroffenheit etwa der Hälfte der bestehenden Gebäude sinkt zu mässig. Die Betroffenheit für etwa die Hälfte der bestehenden Gebäude bleibt jedoch stark.

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung. Der Gewässerraum wurde beidseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eine hochwassersichere Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass gemäss den Erläuterungen im Kapitel 6.2.2 nahezu sämtliche natürlichen Funktionen des Gerinnes erfüllt werden können.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der so reduzierte Gewässerraum ist beidseitig je 4.2 m kleiner als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 30.4 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen, zu weniger Betroffenheiten und Einschränkungen.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Durch die Reduktion des Gewässerraums wird die Mehrheit der Bestandesbauten nur noch leicht tangiert, wobei einige sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten auch durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum tangiert werden. Diese sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt und können entsprechend weitergenutzt werden (s. erweiterte Bestandesgarantie im Vorwort). Eine verhältnismässige bauliche Nutzung der betroffenen Grundstücke und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben weiterhin möglich.

Es sind diverse Strassen, Wege, Denkmalschutzobjekte und eine archäologische Zone vom Gewässerraum betroffen (vgl. Anhang A05). Deren Erhalt und Unterhalt bleiben auch im Gewässerraum grundsätzlich weiterhin möglich.

Elliker_06

Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:

Der reduzierte Gewässerraum von 21.2 m ist sowohl aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässernutzung ausreichend. Eine zusätzliche Erhöhung gemäss Revitalisierungsplanung bietet keinen Mehrwert.

Ausschlaggebend für die Festlegung eines reduzierten Gewässerraums sind die divergierenden Interessen einerseits der baulichen und topographischen Gegebenheiten, der Siedlungsentwicklung und der historischen Substanz und andererseits des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung (s. Anhang A11).

Auslöser für die Prüfung der Reduktion ist dabei das dicht überbaute Gebiet (Kernzone, viele der Gebäude stehen dicht am Gewässer). Mit einem erhöhten Gewässerraum kämen noch mehr Gebäude innerhalb des Gewässerraums zu liegen und die bauliche Weiterentwicklung wäre noch stärker eingeschränkt. Mit der Reduktion auf die minimale Breite aus Sicht des Hochwasserschutzes wird der Lage im dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen. Dadurch werden die sonst starken Einschränkungen für die Baugrundstücke minimiert und die Betroffenheit fast sämtlicher bestehender Gebäude stark reduziert oder ist bei knapp der Hälfte hinfällig.

Demgegenüber steht hier insbesondere das Interesse des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung. Der Gewässerraum wurde beidseitig nur so weit reduziert, dass die massgebliche Hochwassermenge innerhalb des Gewässerraums abgeleitet werden kann und der Zugang für den Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt. Der so reduzierte Gewässerraum ermöglicht eine hochwassersichere Revitalisierung des Gerinnes mit eingeschränktem Platz, so dass gemäss den Erläuterungen im Kapitel 6.2.2 nahezu sämtliche natürlichen Funktionen des Gerinnes erfüllt werden können.

Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:

Der so reduzierte Gewässerraum ist beidseitig je 4.6 m kleiner als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 30.4 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zu den seit 2011 geltenden Übergangsbestimmungen, zu weniger Betroffenheiten und Einschränkungen. So sind weniger Bauten, Parzellen und Umgebungsflächen betroffen.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:

Durch die Reduktion des Gewässerraums auf die minimale Breite aus Sicht des Hochwasserschutzes wird die Mehrheit der Bestandesbauten nicht mehr oder nur noch minimal tangiert, wobei einige sehr nahe am Gewässer bestehende Bauten auch durch den beidseitig reduzierten Gewässerraum tangiert werden. Diese sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt und können entsprechend weitergenutzt werden (s. erweiterte Bestandesgarantie im Vorwort). Eine verhältnismässige bauliche Nutzung der betroffenen Grundstücke und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben weiterhin möglich.

Es sind Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen (punktuell), Entwässerungsflächen und -leitungen sowie diverse Strassen, Wege, Denkmalschutzobjekte und eine archäologische Zone vom Gewässerraum betroffen (vgl. Anhänge A05 A07). Deren Erhalt und Unterhalt bleiben auch im Gewässerraum grundsätzlich weiterhin möglich (s. Vorwort).

Fazit

Die abschnittsweise vorgenommene Reduktion oder Erhöhung des Gewässerraums führt in der Gesamtabwägung aller Interessen zu einer insgesamt besseren Lösung in sämtlichen Abschnitten des Ellikerbachs. Die Festlegung des Gewässerraums am Ellikerbach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ellikon a.d.Th. wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt. Der vorgesehene Gewässerraum des Ellikerbachs ist aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung und der Gewässernutzung legitimiert und eine weitere Anpassung an übrige Interessen wird als nicht angemessen beurteilt.

ANHANG

- A01 Formular Vorabklärung**
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate**
- A03 Übersichtsplan**
- A04 Grundlagenplan**
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen
«Inventare» mit Substanzschutz**
- A06 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen /
Natürlich gewachsene Böden**
- A07 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen**
- A08 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut**
- A09 Tabelle Interessenermittlung**
- A10 Tabelle Interessenbewertung**
- A11 Tabelle Interessenabwägung**
- A12 Detailpläne Gewässerraum**
- A13 Hochwasserschutznachweise**
- A14 Fotodokumentation**
- A15 Koordinatenliste**